

lungen, wie z. B. der Bibliothek, künftig wirksam verstärkt werden könnte." Ich habe die Frage an die Kammer zu richten, ob sie diesen Antrag ihrer Deputation gleich der zweiten Kammer, wie ich es verstand, anzunehmen gesonnen sei?

Referent v. Rostk-Wallwitz: Es ist dies der neue Antrag.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies demnach nur ein Antrag der diesseitigen Deputation, nicht aber ein Antrag der zweiten Kammer. Nun wäre dieser Irrthum aufgeklärt. Den Antrag habe ich verlesen, daher habe ich nur zu fragen: ob die Kammer gemeint sei, denselben anzunehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Auf Seite 158 trägt die Deputation darauf an, den Gehalt des Oberbibliothekars statt mit der postulirten Summe von 1200 Thaler jährlich nur mit 1100 Thaler zu bewilligen, und ich frage: ob die Kammer sich hierin der Deputation anschließen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ferner beantragt die Deputation, dem dormaligen Director aller Sammlungen 800 Thaler etatmäßig und 200 Thaler transitorisch zu bewilligen. Ich frage: ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun die Frage zu stellen auf die Gesamtsumme dieser Position, die nun nach Annahme der Anträge im Einzelnen dahin geht, 22,277 Thlr. etatmäßig und 1023 Thlr. transitorisch zu bewilligen. Ich frage: ob die Kammer diese Summen in der vorgeschlagenen Weise zu bewilligen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Endlich hat bei dieser Position die Deputation noch folgenden Antrag gestellt, und zwar im Einverständnis mit der zweiten Kammer: „Die Staatsregierung wolle nach Vollendung des Museumbaues der Ständeversammlung ein neues Regulative über die Beaufsichtigung und Verwaltung der wissenschaftlichen und Kunstsammlungen nebst einem Etat des dabei zu verwendenden Beamtenpersonals und seiner Gehalte vorlegen.“ Die Finanzdeputation ladet die erste Kammer ein, diesem Antrage beizutreten, und ich frage: ob sie hierzu geneigt sei? — Einstimmig Ja.

Referent v. Rostk-Wallwitz:

Pos. 2.

a. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Es werden jährlich erfordert:

260,641 Thlr.	5 Ngr.	zu Verzinsung der Steuerschuld vom Jahre 1830 an 8,872,225 Thlr. à 3 Procent auf jedes Jahr der Finanzperiode,
183,876	= 25	= zu Verzinsung der Staatsschuldscheine vom Jahre 1844 an 3,808,850 Thlr. à 5 Procent,
400,000	= —	= zu Verzinsung der 1847 creirten 10 Millionen Staatsschuldscheine à 4 Procent,
67,500	= —	= zu Verzinsung einer zu erwartenden Anleihe,

912,018 Thlr. — Ngr. in Summa.

Es ist hierbei mit Bezugnahme auf Pos. 17 des Budgets der jährlichen Staatseinkünfte zu bemerken, daß hierunter 50,000 Thlr. Erfüllung der Zinsen von 2½ Millionen 3 procentige Steuerscheine begriffen sind, die von der Staatsregierung zur Cassation vorgeschlagen, nach Ansicht der Kammer aber beizubehalten sind.

Die Ausgabe erhöht sich dadurch hier um 50,000 Thlr., wogegen aber für denselben Zweck im Einnahmebudget 50,000 Thlr. zuwachsen.

Pos. 2 b.

Zu Tilgung der Staatsschulden.

197,654 Thlr.

Die Tilgung erfolgt nach 1 Procent der Anleihesumme nebst Zinszuschlag und ist nur zu bemerken, daß die Tilgung der Anleihe vom Jahre 1847 an 10 Millionen Thaler erst mit dem 1. April 1852 beginnt.

Pos. 2 c.

Zu Verzinsung der Hauptstaatscassenschulden.

Diese bestehen in

6,395 Thlr.	1 Ngr.	8 Pf.	für Zinsen der Capitalien des königlichen Hauses.
9,600	= —	= 3	} für Capitalien milder Stiftungen.
616	= 20	= —	
270,000	= —	= —	für Handdarlehne,
188	= 7	= 9	für einige baar eingezahlte Cauttionen zc.

286,800 Thlr. — Ngr. — Pf.

Pos. 2 d.

Zinsen für Eisenbahnactien.

180,000 Thlr. zu Verzinsung von 45,000 Stück Actien der sächsisch-bayerischen Bahn zu 4 Procent.

Zu bemerken ist hierbei, daß die Tilgung dieser Actien vom 1. April 1856 mit ½ Procent beginnt und dann die Actien nur noch mit 3 Procent zu verzinsen sind.

Das ganze Postulat der Position 2 a. bis d. beruht auf gesetzlichen Bestimmungen und Verträgen, weshalb eine Abminderung unzulässig ist. Die Finanzdeputation empfiehlt die Bewilligung mit